

(3) Wird der Ersatznachweis anerkannt, ist der Antragsteller von der Eignungsprüfung befreit. Die Information über die Anerkennung von Ersatznachweisen erfolgt schriftlich. Der Bewerber hat dafür einen ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlag beizufügen.

(4) Zeugnisse können nur anerkannt werden, wenn sie innerhalb von zwei Jahren vor der Antragstellung zur Anerkennung als Ersatznachweis ausgestellt worden sind. Maßgeblich ist der letzte Tag der Antragsfrist. Der Anerkennungszeitraum wird bei Wehr- und Ersatzdienstleistenden sowie bei denjenigen, die eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, höchstens um den Zeitraum der entsprechenden Dienstpflicht oder Dienstleistung verlängert.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, 24. Mai 2007

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

## **Eignungsprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Zulassung für die Lehramtstudiengänge im Fach „Sport“ an Gymnasien bzw. „Sport“ an Regelschulen vom 24. Mai 2007**

Gemäß §§ 3, 61 Abs. 4 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Eignungsprüfungsordnung an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat diese Ordnung am 25. April 2007 beschlossen; der Senat hat der Ordnung am 15. Mai 2005 zugestimmt. Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität hat diese Ordnung am 24. Mai 2007 genehmigt; sie ist dem Thüringer Kultusministerium am 25. Mai 2007 angezeigt worden.

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Eignungsprüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Ablauf von Eignungsprüfungen für die Zulassung zu den Lehramtstudiengängen im Fach „Sport“ an Gymnasien bzw. „Sport“ an Regelschulen

(2) Status- und Funktionsbezeichnungen der Eignungsprüfungsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 2 Zweck der Eignungsprüfung**

Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber die sportmotorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten für ein erfolgreiches Studium in den jeweiligen Studiengängen besitzt.

### **§ 3 Prüfungskommission**

Für die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung bestellt der Prüfungsausschuss für Lehramtstudiengänge im Fach „Sport“ an Gymnasien bzw. „Sport“ an Regelschulen eine Prüfungskommission. In der Regel gehören der Kommission ein Professor, der den Vorsitz innehat, und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter an. Kommissionen mit weniger als 2 Mitgliedern sind nicht statthaft.

### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

Zur Eignungsprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer die allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzulassungsberechtigung nachweist. Sollte noch kein Zeugnis über die Hochschulreife vorliegen, hat der Bewerber an Eides statt zu erklären, dass er im laufenden Schuljahr die Hochschulreife anstrebt.

### **§ 5 Anmeldung**

Die Anmeldung zur Eignungsprüfung erfolgt bei der Prüfungskommission und setzt einen frist- und formgerechten Anmeldeantrag voraus. Die erforderlichen Unterlagen sind im Internet (Homepage des Institutes) veröffentlicht.

### **§ 6 Termine für die Eignungsprüfung**

(1) Die Eignungsprüfung findet jährlich statt. Die Termine der Eignungsprüfung sowie der verbindliche Anmeldetermin werden spätestens 6 Monate vor der Eignungsprüfung auf den Internet-Seiten des Instituts für Sportwissenschaft und der Zentralen Studienberatung (ZSB) der Universität Jena veröffentlicht.

(2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Institut für Sportwissenschaft. Eine Anmeldung per Fax bzw. E-Mail wird nicht berücksichtigt.

### **§ 7 Inhalt, Modalitäten und Bewertungen der Eignungsprüfung**

(1) Die Anmeldung zur Eignungsprüfung setzt voraus:

- ein ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung für ein Sportstudium und das Ablegen der Eignungsprüfung
- das Rettungsschwimmerabzeichen in Bronze der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft bzw. der Nachweis folgender Zeiten:

Technik Brustschwimmen 100m Frauen: 2:00 min; Männer: 1:55 min oder

Technik Kraulschwimmen 100m Frauen: 1:50 min; Männer: 1:35 min

(2) Das Rettungsschwimmerabzeichen ist als beglaubigte Abschrift bzw. Kopie mit dem Anmeldeantrag einzureichen.

(3) Die Eignungsprüfung am Institut für Sportwissenschaft der Universität Jena wird in folgenden Sportarten durchgeführt:

- Leichtathletik (Grundsportart)
- Gerätturnen (Grundsportart)
- Mannschaftsspiele

- Rückschlagspiele

(4) Leistungsanforderungen in den Sportarten

### 1. Leichtathletik

Mindestanforderungen:

- 100m-Lauf aus dem Tiefstart (1 Versuch)
- Mindestleistungen: F/ 16,0s M/ 13,4s
- Weitsprung (2 Versuche)
- Mindestleistungen: F/ 3,60m M/ 4,75m
- Kugelstoßen ( 2 Versuche)
- Mindestleistungen: F/ (4,0kg) 6,75m M/ (6,25kg) 7,30m
- Ausdauerlauf
- Mindestleistungen: F/ 2000m 9:30min M/ 3000m 12:30min

### 2. Gerätturnen

Beurteilungskriterien: - technisch richtige Bewegungsausführung und fließende Übergänge zwischen den Elementen

Prüfungsgeräte: Es werden zwei Geräte nach eigener Wahl überprüft.

*Männer:*

- Sprung: Kasten längs (1,25 m hoch) Sprunghocke
- Boden
- Schwingen in den Handstand, Abrollen, Strecksprung mit  $\frac{1}{2}$  Drehung, Rolle rückwärts durch den Bückstand, Aufrichten, 3 Anlaufschritte, Handstütz-Überschlag seitwärts ('Rad')
- Reck (schulterhoch)
- Hüft-Aufschwung aus dem beidbeinigen Absprung (Aufgang), Hüft-Umschwung vorlings rückwärts, Felgunterschwingung aus dem Stütz mit  $\frac{1}{2}$  Körperlängsachseneidrehung in den Stand (Abgang)
- Hochbarren (1,75 m hoch)
- Schwingen im Querstütz, Rückschwung in den Oberarmstand (2 sec. fixieren), Abrollen in den Grätschsitz, Rückschwung, Vorschwing, Kehre mit  $\frac{1}{2}$  Körperlängsachseneidrehung in den Außenquerstand seitlich (Abgang)

*Frauen:*

- Sprung: Pferd seit (1,20 m hoch, Brettabstand 1,10 m)
- Sprunghocke
- Boden
- Schwingen in den Handstand, Abrollen, Strecksprung mit  $\frac{1}{2}$  Körperlängsachseneidrehung, Rolle rückwärts durch den Hockstütz in den Hockstand, Aufrichten, 3 Anlaufschritte, Handstütz-Überschlag seitwärts (Rad)

- Reck

(schulterhoch) Hüft-Aufschwung mit Schwungbeineinsatz (Aufgang), Hüftumschwung vorlings rückwärts, Felgunterschwingung aus dem Stütz mit  $\frac{1}{2}$  Körperlängsachseneidrehung in den Stand (Abgang)

- Stufenbarren

aus dem Langhang am oberen Holm Kontern, Vorhocken beider Beine oder Vorgrätschen, Rückhocken eines Beines, Hüft-Aufschwung zum oberen Holm (oder Aufstemmen mit beiden Beinen), Hüft-Abzug in den Liegehang,  $\frac{1}{2}$  Körperlängsachseneidrehung mit Aufstellen eines Beines auf den unteren Holm und Zwiagriff am oberen Holm, Aufrichten in den Stand mit Ristgriff am oberen Holm, Hockwende (Dreh- Sprunghocke) über den oberen Holm in den Außenquerstand seitlings (Abgang)

### 3. Mannschaftsspiele

Anforderungen (in einem der aufgeführten Sportspiele nach Wahl des Bewerbers):

#### (3.1) Volleyball

Techniken

- des oberen und unteren Zuspiels (paarweise),

- der Ballannahme und des Einnehmens der Spielstellung nach zugeworfenen Bällen,
- Aufgabe/ Aufschlag
- Spielfähigkeit in Kleingruppen

### **(3.2) Fußball**

Technisch- taktischer Fertigkeiten:

- Übung 1: Dribbling, Innenseitzuspiel, Ballan- und -mitnahme, Torschuss als Spannstoß
- Übung 2: Ballan- und -mitnahme eines zugeworfenen Balls, Dribbling, Finte, Torschuss als Spannstoß
- Übung 3: Ballsicherung, Positionswechsel, Freilaufen, Decken, Gassenspiel, beim 3:1 bzw. 4:2
- Jonglieren
- Spielfähigkeit

### **(3.3) Basketball**

Technisch- taktische Fertigkeiten:

- Dribbling – Korbwurf
- Zuspiel in der Bewegung -2er Rhythmus- Korbwurf
- Spielfähigkeit

### **(3.4) Handball**

Technisch- taktische Fertigkeiten:

- Passen in 3er Gruppen
- Komplexübung Passen/Lauffinte/Sprungwurf
- Spiel 4:4 auf ein Tor mit Gegenstoß

## **4. Rückschlagspiele**

Anforderungen (in einem der aufgeführten Sportspiele nach Wahl des Bewerbers):

### **(4.1) Tischtennis**

Technisch- taktische Fertigkeiten:

- Demonstration von Vorhand-Konter und Vorhand-Topspin mit je zwei Versuchen,
- sicheres Spiel des Balles über das Netz in vorgegebene Zielfelder mit frei wählbarer Schlagtechnik,
- große Acht mit Konterschlagtechnik/ 10 Kontakte pro Spieler
- Spielfähigkeit

### **(4.2) Tennis**

Technisch- taktische Fertigkeiten:

- Grundschläge Vorhand und Rückhand,
- Flugball Vorhand und Rückhand (Treffpunkt über Netz),
- Aufschlag regelgerecht ins Aufschlagfeld
- Spielfähigkeit

### **(4.3) Badminton**

Technisch- taktische Fertigkeiten:

- Schlagkombination Aufschlag, Clear, Drop, Netzdrops,
- hoher und kurzer Aufschlag im Einzel in Zielfelder
- Spielfähigkeit

(5) Die sportpraktische Eignung ist nachgewiesen, wenn die Prüfungskommission feststellt, dass die Leistungen in jedem einzelnen Prüfungsteil den Leistungsanforderungen genügen. Über die Prüfungsergebnisse des Bewerbers ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 8**

### **Bescheid über das Ergebnis der Eignungsprüfung**

(1) Jeder, der die Eignungsprüfung bestanden hat, erhält innerhalb von vier Wochen darüber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Der Bescheid über eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung verliert nach zwei Jahren seine Gültigkeit.

(3) Der Anerkennungszeitraum wird bei Wehr- und Ersatzdienstleistenden sowie bei denjenigen, die eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, höchstens um den Zeitraum der entsprechenden Dienstpflicht oder Dienstleistung verlängert.

### **§ 9**

#### **Wiederholung der Eignungsprüfung**

(1) Im Falle des Nichtbestehens der Eignungsprüfung kann diese nach einem Jahr wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel nicht möglich.

### **§ 10**

#### **Täuschungsversuch, ordnungswidriges Verhalten, Einspruchs- und Widerspruchsrecht**

(1) Ein Bewerber kann durch einen Prüfer von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er versucht, das Ergebnis durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die Eignungsprüfung als „nicht bestanden“.

(2) Gegen den Ausschlussgrund oder gegen Prüfungsergebnisse kann nur am gleichen Tag der Eignungsprüfung schriftlich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission unter Angabe der Gründe Einspruch eingelegt werden. Der Vorsitzende entscheidet über den Einspruch.

(3) Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorsitzenden der Prüfungskommission sind schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

### **§ 11**

#### **Anerkennung von Ersatznachweisen**

(1) Es können Befreiungen von der Eignungsprüfung vorgenommen werden, indem Ersatznachweise anerkannt werden. Der Antrag erfolgt mit dem gleichen Formular, das für die Anmeldung zur Eignungsprüfung zu verwenden ist.

(2) Als Ersatznachweis wird anerkannt:

- der Nachweis über die allgemeine Hochschulreife mit Prüfungsfach Sport, wenn in der Abiturprüfung mindestens neun Punkte einfacher Wertung erreicht und in den vier Halbjahren vor dem Abitur insgesamt 36 Punkte erzielt worden sind; das Zeugnis darf nicht älter als 2 Jahre sein und ist als beglaubigte Kopie beizufügen.

(3) Wird der Ersatznachweis anerkannt, ist der Antragsteller von der Eignungsprüfung befreit. Die Information über die Anerkennung von Ersatznachweisen erfolgt schriftlich. Der Bewerber hat dafür einen ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlag beizufügen.

(4) Zeugnisse können nur anerkannt werden, wenn sie innerhalb von zwei Jahren vor der Antragstellung zur Anerkennung als Ersatznachweis ausgestellt worden sind. Maßgeblich ist der letzte Tag der Antragsfrist. Der Anerkennungszeitraum wird bei Wehr- und Ersatzdienstleistenden sowie bei denjenigen, die eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, höchstens um den Zeitraum der entsprechenden Dienstpflicht oder Dienstleistung verlängert.

### **§ 12**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, 24. Mai 2007

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der  
Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
vom 19. Juni 2007**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1 sowie 65 Abs. 4 Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 - ThürHG) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU) die folgende Änderungsordnung zur Immatrikulationsordnung der FSU vom 19. Dezember 2003 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 2/2004, Seite 38); der Senat der FSU hat die Änderungsordnung am 19. Juni 2007 beschlossen. Das Thüringer Kultusministerium hat die Änderungsordnung am 9. Juli 2007, Gz.: 41-917/60/4-1, genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Immatrikulationsordnung**

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe ‚§ 4 Immatrikulationsfrist‘ durch die Angabe ‚§ 4 Entscheidung‘, die Angabe ‚§ 5 Entscheidung‘ durch die Angabe ‚§ 5 Studierendenausweis‘ und die Angabe ‚§ 9 Probestudium‘ durch die Angabe ‚§ 9 Teilzeitstudium‘ ersetzt.

2. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird die Bezeichnung ‚§ 22 Abs. 2‘ durch die Bezeichnung ‚§ 49 Abs. 4 Satz 2‘ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten ‚Bestimmungen der ZVS,‘ die Worte ‚in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren den landesrechtlichen Bestimmungen,‘ und nach den Worten ‚jeweiligen Studiengang gesetzt‘ die Worte ‚und spätestens vier Wochen vor Bewerbungsschluss bekannt gegebenen‘ eingefügt. In Satz 2 wird das Wort ‚stets‘ gestrichen und das Komma nach ‚Wintersemester‘ durch das Wort ‚und‘ ersetzt.

b) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

‚(5) Anträge auf Zulassung in das erste Fachsemester und auf Teilnahme am Losverfahren für das erste Fachsemester sind in der Regel online zu stellen.‘

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender Satz 1 eingefügt: ‚Die Immatrikulation unterliegt den eingerichteten Fristen.‘

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort ‚ggf.‘ das Wort ‚weitere‘ und nach dem Wort ‚Gebühren‘ die Worte ‚und Beiträge‘ eingefügt und folgender Satz 2 angefügt:

‚Bei kostenpflichtigen weiterführenden Studien nach § 11 ist ferner der Nachweis über die Entrichtung der maßgebenden Gebühr oder des maßgebenden Entgelts zu führen.‘

c) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

‚(6) Anträge auf Immatrikulation in das erste Fachsemester sind in der Regel online zu stellen.‘

5. § 4 erhält folgende Fassung: